

# B E N U T Z U N G S O R D N U N G

=====

für die TURN- und SPORHALLE sowie die KLEINSPORTANLAGE  
der Verbandsgemeinde Braubach

## § 1

### Turn- und Sporthalle, Kleinspielfeldanlage

- (1) Turn- und Sporthalle im Sinne dieser Benutzungsordnung ist die Halle an der Marksburgschule.
- (2) Kleinsportanlagen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind das Kleinspielfeld, die Kampfbahnen, Weitsprung- und Kugelstoßanlagen sowie die Grünanlagen.
- (3) Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Benutzungsordnung sind die Gegenstände, die in der Halle und der Kleinsportanlage vorhanden sind und dem Sportbetrieb unmittelbar (z. B. Turngeräte, Tore, Netze, Bälle) oder mittelbar (z. B. Wascheinrichtungen, Bänke) dienen.

## § 2

### Benutzer und Besucher

- (1) Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Personen oder Personenvereinigungen, dazu gehören auch Schulklassen, die in der Halle oder auf der Kleinsportanlage selbst Sport betreiben oder als Veranstalter durch andere betreiben lassen. Bei Personenvereinigungen gelten für die Mitglieder, die Sport treiben, die Bestimmungen über Benutzer entsprechend.
- (2) Für die Benutzung der Hallen und der Kleinsportanlage durch die Schulen gelten außerdem die Anweisungen des Schulleiters bzw. Hausmeisters.
- (3) Besucher im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Sportveranstaltungen teilnehmen, ohne selbst Sport auszuüben.

Nutzung

(1) Für die Benutzung der Hallen werden von der Verbandsgemeinde Benutzungspläne für die Zeiten außerhalb des Schulunterrichtes aufgestellt bzw. schriftliche Einzelerlaubnisse erteilt. Die Erlaubnis kann Auflagen und Bedingungen enthalten; sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Halle und die Kleinsportanlage werden nur solchen Vereinen und Gruppen zur Benutzung überlassen, die sich schriftlich verpflichten, die Benutzungsordnung als verbindlich anzuerkennen.

(3) Die Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn der Benutzer gegen die Benutzungsordnung oder gegen Anordnung von Beauftragten der Verbandsgemeinde verstoßen hat.

Benutzungsbeschränkungen

(1) Die Benutzungserlaubnis kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn dies

- a) zur Abhaltung größerer Veranstaltungen,
- b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten  
oder
- c) zur Schonung der Anlagen

erforderlich ist. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

(2) Die Besucherzahl kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.

Unterhaltungsarbeiten während der Benutzungszeit

Die Benutzer haben unaufschiebbare Arbeiten an der Halle und der Kleinsportanlage, Einrichtungen oder Geräten während der Benutzungszeit ohne Entschädigungsanspruch zu dulden.

§ 6

Pflegliche Behandlung der Einrichtungen und Geräte

der Verbands Die Benutzer der Halle und der Kleinsportanlage haben die außerhalb richtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren.

agen und Bed

Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen aus der Halle von der Kleinsportanlage nicht entfernt werden. In besonderen nur solndeten Ausnahmefällen ist zur leihweisen Entnahme von diesen, die säten die vorherige Genehmigung der Verbandsgemeinde erforderlich als verbülich.

§ 7

n Gründen wid  
r gegen die  
beauftragten

Veränderungen in und an der Halle  
sowie an der Kleinsportanlage

Alle Benutzer der Halle bzw. der Kleinsportanlage (Vereine und Gruppen) haben der Verbandsgemeinde einen verantwortlichen Übungsleiter und einen Stellvertreter schriftlich benennen. Bei Schulklassen ist die jeweilige Lehrperson Übungsleiter.

Der Übungsleiter, der für die Beachtung dieser Benutzungsbedingungen dann widert Ordnung verantwortlich ist, hat die Halle bzw. die Kleinsportanlage als erster zu betreten und darf sie als erster erst dann verlassen, nachdem er sich von der ordnungsmäßigen Aufräumung sowohl der Halle bzw. der Kleinsportanlage als auch der Nebenräume überzeugt hat.

andsetzungs-

Der Übungsleiter überwacht das sorgfältige Verschließen der Wasserentnahmestellen in den Brause- und Nebenräumen, sorgt für Ordnung in den Umkleideräumen und löscht das Feuer in der Halle und den Nebenräumen.

besteht nicht

Der Übungsleiter trägt während der Benutzung die Verantwortlichkeit für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.

Der Übungsleiter hat die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Sicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen und laufend zu überwachen. Er muß sicherstellen, daß gefährliche Räume, Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht benutzt werden. Diese sind mit einem Schild "Gesperrt" zu beschildern. Die Mängel sind der Verbandsgemeinde oder dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.

ungszeit

in der Halle

ten während

dulden.

(6) Der Benutzer stellt das Kassen- und sonstige Kontrollpersonal sowie -falls erforderlich- eine Sanitäts- und Feuerwache.

§ 9

Abgaben, Anmeldungen

Der Benutzer hat für alle mit der jeweiligen Benutzung der Halle bzw. Kleinsportanlage zusammenhängenden Abgaben aufzukommen. Er hat alle behördlichen Anmeldungen vorzunehmen.

§ 10

Räumung der Halle bzw. der Kleinsportanlage

(1) Der Spielbetrieb ist so rechtzeitig einzustellen, daß sich der Wechsel zwischen den Benutzungsberechtigten reibungslos vollzieht. Die Umkleideräume müssen innerhalb von 15 Minuten nach Schluß des Übungsbetriebes geräumt sein.

(2) Der Benutzer hat die Halle bzw. die Kleinsportanlage unverzüglich freizumachen, wenn die Erlaubnis abgelaufen oder widerrufen ist.

(3) Der Benutzer haftet für alle durch die Verzögerung der Räumung entstehenden Schäden.

§ 11

Verhalten der Benutzer und Besucher

(1)) Alle Benutzer und Besucher haben sich in der Halle und auf der Kleinsportanlage so zu verhalten, daß

a) kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird,

b) die Halle oder die Kleinsportanlage nicht verunreinigt oder beschädigt werden.

(2) Das Betreten der Halle oder der Kleinsportanlage ist nur im Beisein des Übungsleiters bzw. dessen Stellvertreters gestattet.

...

- (3) Schulklassen dürfen die Halle oder die Kleinsportanlage nur unter Aufsicht einer Lehrperson benutzen.
- (4) Rauchen und Alkoholgenuß ist in den Hallen und auf der Kleinsportanlage nicht gestattet. Lärmen und Toben ist möglichst zu vermeiden.
- (5) Die Geräte dürfen beim Transport nicht geschleift werden. Für den Transport sind die entsprechenden Transportvorrichtungen mit Rädern zu benutzen. Ein Verknoten der Tauten ist untersagt.
- (6) Schwingende Geräte (z. B. Ringe) dürfen nur von einer Person benutzt werden.
- (7) Turnpferde, Turnböcke, Barren usw. sind nach ihrer Benutzung tief zu stellen. Reckstangen sind abzunehmen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Alle Geräte sind nach ihrer Benutzung wieder auf den dafür bestimmten Platz zu schaffen.
- (8) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in den dafür bestimmten Behältnissen aufzubewahren.

§ 12

Sportkleidung

- (1) Die Benutzer haben die Halle nur in üblicher Sportkleidung zu betreten.
- (2) Das Betreten der Spielflächen in der Halle und der Kleinsportanlage darf nur mit nichtfärbenden Sportschuhen geschehen.

§ 13

*hellen  
keine Joggyschuhe*

Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Das Einstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen oder auf dem Gelände der Kleinsportanlage erlaubt. Sie sind auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen.

§ 14

Gewerbeausübung, Werbung

Der Verkauf von Waren aller Art und das Anbieten sonstiger gewerblicher Leistungen ist nur mit Genehmigung der Verbandsgemeinde erlaubt. Werbung ist nur mit Zustimmung der Verbandsgemeinde zulässig.

§ 15

Hausrecht

Der Schulhausmeister hat das Recht, jederzeit die Beachtung der Benutzungsordnung zu überprüfen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder bei strafbaren Handlungen kann der Schulhausmeister das sofortige Verlassen der Halle bzw. der Kleinsportanlage anordnen; ggf. kann der Bürgermeister dem Einzelnen, der Gruppe oder dem Verein zeitweilig oder dauernd das Betreten der Halle bzw. der Kleinsportanlage untersagen.

§ 16

Haftung

(1) Die Verbandsgemeinde überläßt dem Benutzer die Halle und die Kleinsportanlage sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Schadhafte Geräte sind von einer Benutzung ausgenommen. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Spielflächen und Anlagen sowie die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte nicht benutzt werden.

(2) Der Benutzer stellt die Verbandsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen. Die Freistellung durch den Benutzer wird auch für die Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten sowie die Besucher von Veranstaltungen und sonstige Dritte erklärt. Die Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

Der Benutzer verzichtet einerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Verbandsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Benutzer hat nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Feststellungsansprüche gedeckt werden.

(3) Unfälle sind der Verbandsgemeinde unverzüglich zu melden.

(4) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Verbandsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Anlagen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, mit Ausnahme der Schäden, die auf üblichen Verschleiß zurückzuführen sind.

(6) Die Vorschrift des § 830 BGB wird angewandt.

§ 17

Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt am 13. 01. 1990 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Braubach, den 13. 01. 1990

Verbandsgemeindeverwaltung  
Braubach  
Der Bürgermeister:

(Ilgner)

Änderung der

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für die Turn- und Sporthalle sowie die Kleinsportanlage der

Verbandsgemeinde Braubach vom 13.01.1990

Artikel I

§ 12 der zur Zeit gültigen Benutzungsordnung wird wie folgt neu gefaßt:

§ 12

Sportbekleidung

- (1) Die Benutzer haben die Halle nur in üblicher Sportbekleidung zu betreten.
- (2) Das Betreten der Spielflächen in der Halle und der Kleinsportanlage darf nur mit nichtfärbenden Sportschuhen geschehen.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthalle sowie die Kleinsportanlage der Verbandsgemeinde Braubach vom 13.01.1990 bleiben unberührt.

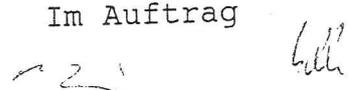
Artikel III

Die Änderung der Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Braubach, 08. Mai 1995

Verbandsgemeindeverwaltung  
Braubach

Im Auftrag

  
Helfrich, 1. Beigeordneter